

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

9. Sitzung, 13.01.1851

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des vierten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 13. Januar 1851.

Tagesordnung: Verlesung der Eingänge; Berathung und Beschlußnahme über den Gesetzentwurf, betreffend Aenderung der Art. 52. und 53. des Militärstrafgesetzbuches.

Vorsitz: theils Präsident **Kiß**; theils Vicepräsident **Wibel**.

Die Sitzung beginnt $\frac{1}{2}$ 12 Uhr unter Vorsitz des Präsidenten **Kiß** mit Verlesung des über die 8. ordentliche Sitzung vom Schriftführer **Gräpel** aufgenommenen Protokolls.

Präsident: Ist etwas gegen das Protokoll zu erinnern? — Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt. Ich habe folgende Eingänge anzuzeigen:

Zunächst eine Vorstellung der Kirchspielsbögte und Sielachtsausschußmänner der Grenzdistricte in der Herrschaft Zever, die Bitte enthaltend, daß die Sielasten über die Ländereien nach deren Bonität reparirt werden möchten, event. daß der Landtag auf die Erlassung eines dahin abzielenden Gesetzes hinwirken möge.

Sie bitten den Landtag, daß er, falls der Gesetz-Entwurf noch nicht eingegangen sei, auf dessen Eingang wirken und darüber schleunigst berathen möge. Es ist dies ein Gegenstand, der meines Erachtens nicht zur Competenz des allgemeinen Landtags gehört. Dann ist eingegangen, eine Vorstellung und Bitte von Seiten der Einlieger und Heuerleute aus dem Kirchdorfe Radikau, im Fürstenthum Lübek, wegen Ueberlassung von Landparcellen. Diese Eingabe geht an den Ausschuß, der für Verbesserung der Lage der Insten im Fürstenthum Lübek bestellt ist. Dann sind eingegangen 17 gleichlautende Vorstellungen aus fast allen Theilen des Landes und mit zahlreichen Unterschriften versehen, betreffend: die Examinations der homöopathischen Aerzte. Da die Medizinalgesetzgebung und die Gesundheitspolizei nicht zu den Gegenständen gehört, die der Art. 153. des St.-Gr.-G. als gemeinsame für die allgemeinen Landtage aufzählt, so glaube ich, daß der allgemeine Landtag in dieser Sache nicht competent ist.

Abg. Wibel: Der von dem Hrn. Präsidenten ausgesprochenen Ansicht kann ich auf den ersten Blick nicht beipflichten. Meine Herren, ich bin näher unterrichtet von dem Inhalte dieser Petitionen und wer von uns hätte nicht gehört von den vielen, bitteren und schweren Klagen die geführt werden in unserm Lande, in Hütten der Armen, wie in den Häusern des Wohlstandes über die Härte, mit welcher neuerdings die Justgesetze gehandhabt worden sind, welche unsere Aerzte privilegiert haben, zu alleiniger Ausübung der medizinischen Praxis? Es ist darin namentlich in neuerer Zeit mit einer Härte aufgetreten, die viel Erbitterung hervorgerufen hat und das Vertrauen zu unserer Regierung nur zu schwächen in hohem Grade geeignet ist. Meine Herren, blicken Sie hin auf die Trostlosigkeit und die Klagen von Kranken und hilflosen in unzähligen Leidenskammern des Landes, wo in der Sorge um Gesundheit und Leben Hülfe und Trost da nicht gesucht werden darf, wohin das Vertrauen und die letzte Hoffnung sich wendet, um eines Polizeigesetzes willen, wahrlich, so werden Sie sehr geneigt sein, diesen Petitionen Ihr Ohr zu öffnen und zu versuchen, ob es nicht möglich ist, Hülfe zu verschaffen. Die Veranlassung dazu liegt nahe. Es ist allerdings richtig, daß das Medizinalwesen nicht zu den Angelegenheiten des ganzen Großherzogthums gehört, sondern daß der Provinzial-Landtag über diese Fragen zu berathen hätte, aber es handelt sich hier auch nicht um das Medizinalwesen allein und seine Einrichtung, sondern auch um die Prüfung der Personen, die zur ärztlichen Praxis zugelassen werden wollen. Dies ist eine Angelegenheit aller 3 Landestheile, und so glaube ich, daß unbedenklich die Sache von dem Generallandtage in

die Hand genommen und geprüft werden könne. Ich möchte den Antrag stellen, daß die Petitionen an die Abtheilungen gehen und daß auch von den Abtheilungen über die Kompetenzfrage Bericht erstattet werde.

Präsident: Da dieser letztere vom Vorredner hervorgehobene Gesichtspunkt, ob nicht diese Angelegenheit insofern zur Kompetenz des allgemeinen Landtags gehören könnte, als hier von einer Prüfung der Medizinalpersonen die Rede ist und die Prüfungskommission eine gemeinschaftliche Behörde des Großherzogthums ist, allerdings eine nähere Erwägung verdient, so habe ich meinerseits Nichts dagegen, daß die Sache an die Abtheilungen verwiesen und auch diese Frage von den Abtheilungen geprüft werde, und würde, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Sache an die Abtheilungen gehen lassen. —

Wir gehen jetzt über zur Tagesordnung. Auf der Tagesordnung steht der Bericht über den Gesetz-Entwurf, die Aenderung der Art. 52. und 53. des Militärstrafgesetzbuches.

(Präsident **Kih** verläßt den Vorsitz und Vicepräsident **Wibel** nimmt denselben ein.)

Vicepräsident Wibel: Ich darf den Herrn Berichterstatter ersuchen, den Bericht vorzutragen, da wir erst nach Verlesung dieses Berichts Beschluß darüber fassen können, in wiefern eine allgemeine Diskussion stattfinden soll oder nicht.

Die Vorlagen der Staatsregierung lauten:

„Dem Allgemeinen Landtag des Großherzogthums beehrt sich das Staatsministerium hieneben den Entwurf eines Gesetzes nebst den desfalligen Motiven, betreffend eine Aenderung der Art. 52. und 53. des Militärstrafgesetzbuches, zur Zustimmung vorzulegen.

Oldenburg, den 20. Dezember 1850.

Staatsministerium.

v. Buttell.

v. Grün.

Wir ic.

ertheilen mit Zustimmung des allgemeinen Landtages folgenden Bestimmungen zu dem Militärstrafgesetzbuche vom 1. Mai 1841 Gesetzeskraft.

Art. 1.

(Zusatz zum Art. 52.)

Das Verbrechen der Desertion macht sich auch der auf unbestimmte Zeit Beurlaubte schuldig, welcher die Erlaubniß zu einer Reise für eine bestimmte Zeit erhalten hat und diese Zeit in der Absicht, sich dem Dienste zu entziehen, überschreitet.

Art. 2.

(Aufhebung des Art. 53.)

Der Art. 53. des Militärstrafgesetzbuches wird aufgehoben.

Art. 3.

(Absicht.)

Die Frage: ob der Angeschuldigte die Absicht, sich dem Dienste zu entziehen, gehabt hat, hat der Richter in allen

Fällen unter Berücksichtigung aller vorliegenden Umstände nach seiner Ueberzeugung zu entscheiden.

Art. 4.

(Strafe, wenn die Absicht nicht gewiß ist.)

§. 1. Wird der Angeklagte aus dem Grunde, weil die Absicht der Dienstentziehung nicht gewiß ist, wegen Desertion nicht verurtheilt, so soll derselbe wegen der im Art. 52. des Militärstrafgesetzbuches und im Art. 1. des gegenwärtigen Gesetzes angegebenen Handlungen mit Arrest von 8 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft werden.

§. 2. Stand das Korps, zu welchem der Angeklagte gehört, zur Zeit der That (§. 1.) auf dem Kriegsfuße, so soll Arrest von 14 Tagen bis zu 12 Monaten erkannt werden, vorausgesetzt, daß jener Umstand dem Angeklagten bekannt war.

§. 3. Es soll als Schärfsungsgrund betrachtet werden, wenn dem Angeklagten der nachgesuchte Urlaub oder die nachgesuchte Verlängerung des Urlaubs (Art. 52. Ziffer 1. 2. 3. 4. und 5.) oder die Erlaubniß, die Grenzen der deutschen Bundesstaaten zu überschreiten (Art. 52. Ziffer 6.), abgeschlagen war, oder er mit Grund voraussetzen mußte, daß ein solches Gesuch abgeschlagen werden würde. Unter diesen Voraussetzungen soll in dem Falle des §. 1. nicht unter 3 Monaten Arrest, in dem Falle des §. 2. aber nicht unter 6 Monaten Arrest erkannt werden.

§. 4. Die Strafe (§. 1. §. 2.) tritt in den im Art. 52. Ziffer 2. 3. 4. 5. des Militärstrafgesetzbuches und im Art. 4. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Fällen nicht ein, wenn der Angeklagte es gewiß oder wahrscheinlich macht, daß er durch Hindernisse, deren Beseitigung nicht in seiner Macht stand, abgehalten ist, sich zeitig zu stellen.

Art. 5.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen auch Anwendung finden auf die aus der Zeit vor der Erlassung desselben herrührenden, rechtskräftig noch nicht erledigten Desertionsfälle, wenn und so weit jene Bestimmungen für den Angeklagten günstiger sind, als die des Militärstrafgesetzbuches.

Urkundlich ic.

Gegeben ic.

M o t i v e.

Das Verbrechen der Desertion setzt voraus.

1) in tatsächlicher Hinsicht:

eigenmächtige Entfernung aus dem Dienste, oder nicht, oder doch nicht zeitig erfolgtes Einstellen, um den Dienst zu übernehmen. Die Handlungen, wodurch auf diese Weise das Verbrechen begangen wird, sind im Art. 52. des Militärstrafgesetzbuches aufgeführt.

a) Auch hier ist der Grundsatz festgehalten, daß jeder Soldat sich entweder bei der Fahne oder auf unbestimmten Urlaub befindet. Letzteres ist bei allen den Leuten der Fall, welche, nachdem sie enrullirt sind und die erste vorgezeichnete Zeit gedient haben — (bei der Fahne gewesen sind) — entlassen sind und bis dahin,



daß sie wieder in den Dienst (zur Fahne) berufen werden*), in das bürgerliche Leben und ihre bürgerlichen Verhältnisse zurücktreten. Sie erhalten einen Urlaub auf unbestimmte Zeit. Und dieser Urlaub auf unbestimmte Zeit wird durch die bei oder nach dieser Beurlaubung erteilte Erlaubniß: auf eine bestimmte Zeit das Land zu verlassen — ins Ausland zu gehen — in einen Urlaub auf bestimmte Zeit nicht verwandelt, und dadurch das Verhältniß, in welchem die auf unbestimmte Zeit Beurlaubten in straf- und civilrechtlicher Beziehung stehen, nicht geändert. Auf bestimmte Zeit werden nur die bei der Fahne befindlichen Militärpersonen beurlaubt, und sind diese auch während dieses Urlaubs in rechtlicher Beziehung als bei der Fahne befindlich zu behandeln.

b) In dem im Art. 52. Ziffer 5. gedachten Falle supponirt der Thatbestand, daß die Einberufungsordre dem Einberufenen wirklich zugestellt ist, oder daß die thatsächlichsten Umstände vorliegen, unter welchen nach der Bestimmung des Art. 52. am Schlusse die Zustellung der Ordre angenommen — fingirt — werden soll. Die Zustellung an den Bevollmächtigten, welchen die auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, wenn sie in das Ausland gehen, mit der Empfangnahme der an sie erlassenen Ordres beauftragen, kann, wenn die Zustellung an letztere nicht erfolgt, in strafrechtlicher Beziehung überall nicht in Betracht kommen. Daß die Zustellung an den Bevollmächtigten der Zustellung der Vollmachtgeber gleich zu achten sei, ist gesetzlich nicht ausgesprochen, und kann und darf nicht ausgesprochen werden.

c) Die ohne Erlaubniß erfolgte Ueberschreitung der Grenzen der deutschen Bundesstaaten soll nach Art. 52. Ziffer 6. als eine Dienstentziehung betrachtet werden, wenn auch der Mann sich dadurch dem Dienste in der That nicht entzogen hat, weil er zum Dienst eben nicht einberufen worden. So lange der Soldat innerhalb der deutschen Grenzen bleibt, und der Vorschrift gemäß anzeigt, wohin er geht, wird die Verbindung mit demselben und eventualiter dessen Verhaftung nicht eben schwierig sein; wenn er aber Deutschland verläßt, so wird schon jene Verbindung, wenn nicht unmöglich — falls er z. B. zur See geht — doch jedenfalls sehr schwierig. Deshalb jene Vorsicht.

Art. 1. Hier hat die Erfahrung die Vorsicht als zweckmäßig gezeigt, daß der Thatbestand der Desertion auch darin liege, wenn der auf unbestimmte Zeit Beurlaubte, welchem für eine bestimmte Zeit gestattet ist, das Land zu verlassen,

*) Die vom unbestimmten Urlaub nur zu den (gewöhnlichen) Uebungen zur Fahne einberufene Mannschaft soll in den im Civilrecht der Militärpersonen Art. 33. angegebenen Civilrechtlichen Beziehungen auch während dieser Uebungen, als auf unbestimmtem Urlaub befindlich, betrachtet werden.

— zu reisen, zur See zu gehen — nach Ablauf dieser Zeit nach dem Orte, wohin er beurlaubt ist, nicht zurückkehrt. Nach den jetzigen Bestimmungen ist dies nicht der Fall, vielmehr setzt hier der Thatbestand den Beweis voraus, daß dem Mann die Ordre, welche ihn vom Urlaub auf bestimmte Zeit zur Fahne ruft, zugestellt ist, oder daß diese Zustellung angenommen — fingirt — werden darf, oder wenn nicht das Ueberschreiten der deutschen Grenzen gestattet war, daß diese Grenzen überschritten sind. Dies hat sich als durchaus unpraktisch bewährt.

Die gewöhnliche Ansicht unter dem Militär scheint auch schon jetzt den gedachten Fall dem gleich zu stellen, wenn der bei der Fahne befindliche Mann den auf bestimmte Zeit erteilten Urlaub überschreitet.

Der Art. 1., aus welchem folgt, daß, wie bei dem Ueberschreiten der deutschen Grenzen, der Thatbestand vorliegt, wenn auch eine Dienstentziehung wirklich nicht herbeigeführt ist — ist um so unbedenklicher, da hinsichtlich der Absicht die Bestimmung des Art. 3. eintritt. Fehlt die Absicht der Dienstentziehung, so tritt die Strafe des Art. 4. ein.

Das Verbrechen setzt

2) die Absicht sich dem Dienste zu entziehen voraus; nicht grade die Absicht, sich dem Dienste für immer zu entziehen — das Dienstverhältniß eigenmächtig ganz aufzuheben — sondern genügt auch die Absicht, sich dem Dienste temporär zu entziehen, und später vielleicht nach Beendigung des Feldzuges wieder einzutreten.

Ob jene Absicht vorhanden war? soll im Allgemeinen wie überhaupt die verbrecherische Absicht — der dolus — nach allen vorliegenden Umständen beurtheilt, unter gewissen Voraussetzungen aber soll die Absicht, mit Ausschluß selbst des Gegenbeweises, als vorhanden angenommen werden. Art. 53. Dies soll geschehen, wenn der Thatbestand in dem ohne Erlaubniß erfolgten Ueberschreiten der deutschen Grenzen liegt, und in den im Art. 53. Ziffer 2 bis 5 angeführten Fällen, wenn die hier angegebenen Zeiträume verflossen sind. Vor dem Ablaufe dieser Fristen muß die Absicht erwiesen werden (in dem oben angeführten Sinne); nach deren Ablauf aber muß der Richter sie als vorhanden annehmen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß der Angeklagte früher nicht hat kommen können. Dieser Nachweis enthält aber nicht den Beweis der fehlenden Absicht. Wenn der Beurlaubte, welcher am 9. Tage nach Ablauf desurlaubes ergriffen wird, nachweist, daß er am 6. Tage das Bein gebrochen hatte, so kann freilich aus dem nicht zeitigen Eintreffen (Art. 53. sub A. b.) die Absicht nicht gefolgert werden; allein er kann die Absicht der Dienstentziehung deshalb doch gehabt haben. Dann muß die Frage nach dieser Absicht, ebenso wie in dem Falle, wenn der Mann vor dem Ablaufe der bestimmten Fristen sich einfindet oder ergriffen wird, nach allgemeinen Grundsätzen beantwortet werden.

Bei der Aufstellung jener Vermuthung ist das Gesetz davon ausgegangen:

a) daß wenn die Handlung unmittelbar eine Dienstent-



ziehung enthält (z. B. Entfernung aus der Garnison, oder von dem auf dem Marsche befindlichen Corps, Ueberschreitung der deutschen Grenzen) der Angeklagte mit dem Einwande nicht gehört werden dürfe, daß er die Absicht, sich dem Dienste zu entziehen, nicht gehabt, daß diese Absicht seine Handlung nicht motivirt habe;

b) daß wenn die Dienstentziehung eine nothwendige Folge einer zu einem anderen Zweck vorgenommenen Handlung ist (z. B. der Mann eine Reise unternimmt, von der er von dem Tage, wo er sich stellen muß, unmöglich zurückkehren kann), auch die Dienstentziehung als beabsichtigt imputirt angerechnet werden müsse.

c) Daß jedenfalls auch dann, wenn die Dienstentziehung nur als eine fahrlässige — culpa — angesehen werden könne*), oder in den Fällen unter b und c**), — insbesondere bei der Ueberschreitung der deutschen Grenze — der Mann die Absicht, sich dem Dienste zu entziehen, wirklich nicht gehabt haben sollte, die Handlung doch, wenn auch nicht als eigentliche Desertion, immer strafbar bleibe, und zwar in einem solchen Grade, daß die gesetzlich bestimmte Strafe in ihren Abstufungen nicht zu hart sei.

3) Ist durch die Dienstentziehung das Verbrechen der Desertion nicht begangen, weil die Absicht weder in Folge der gedachten Präsuntion angenommen werden kann, noch erwiesen ist, so tritt eine Disziplinarstrafe ein.

(Art. 2. 3. 4.)

Gezen die gedachte im Art. 53 aufgestellte Vermuthung für die Absicht läßt sich schon von vorn herein einwenden, daß der Strafrichter nicht gezwungen werden darf, etwas als wahr anzunehmen, wovon er nicht überzeugt ist. Die Vorschrift hat sich aber auch nicht als praktisch bewährt, indem die Erfahrung gezeigt hat, daß die Strafe, auch im niedrigsten Grade — sechs Monat Arbeitshaus und Wiedereinstellung in den Dienst auf sechs Jahre — zu hart ist, wenn die Absicht wirklich nicht da war (pag. 8. Büchst. c.). Insbesondere hat sich dies bei den Fällen gezeigt, wo die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Angeklagten ohne Erlaubniß die deutschen Grenzen, und zwar zur See, überschritten hatten, und die überwiegende Mehrheit aller Desertionen ist auf diese Weise begangen. Mit Ausnahme weniger Fälle hatte wohl keiner dieser Leute die Absicht, sich dem Dienste auch nur temporär zu entziehen; sie hatten entweder nicht bezweifelt, daß sie nicht einberufen werden würden; oder mit mehr oder weniger Grund vorausgesetzt, daß sie zeitig zurückkehren wür-

*) Wenn der Mann z. B. eine Seereise unternimmt, von der er freilich, wenn alles gut geht, zur rechten Zeit zurückkehren kann, wo aber jeder Zufall, welcher Zögerung veranlaßt, die zeitige Rückkehr unthunlich macht.

**) Wenn z. B. der Soldat in der Voraussetzung, daß er in den nächsten 36 Stunden keinen Dienst haben werde, die Garnison verläßt, um seinen kranken Vater zu besuchen.

den, und ein Theil derselben hatte sich dann auch nur wenige Tage nach dem Einstellungstermine freiwillig gestellt. In solchen Fällen sieht das Verschulden mit der Strafe in keinem richtigen Verhältnisse, weshalb denn auch bisher, und zwar in den meisten Fällen auf den, in Anwendung des Art. 103. des Civil-Strafgesetzbuches von den Militärgerichten von Amtswegen gestellten Antrag, die Höchste Gnade ausgleichend eingetreten ist.

Das Gesetz muß daher geändert werden, und dies thut der Entwurf auf eine zweckmäßige Weise.

Die Vorschrift, daß die Absicht angenommen werden muß, fällt weg und soll der Beweis der Absicht in allen Fällen auf die dafür im Allgemeinen gesetzlich zulässige Weise erbracht, überhaupt die Frage: ob die Dienstentziehung als beabsichtigt imputirt werden muß? nach allgemeinen Grundsätzen beantwortet werden. Gewinnt der Richter die Ueberzeugung, daß der Angeklagte die Absicht nicht gehabt hat, muß er ihn also für unschuldig erklären, oder ist die Absicht so ungewiß, daß Losprechung oder Entlassung vor der Instanz erkannt werden muß, so soll der Angeschuldigte wegen der im Art. 52 angeführten Handlungen mit den im Art. 4 angegebenen Strafen belegt werden. Dies tritt dann auch in den Fällen ein, wo nach den jetzigen Vorschriften die Vermuthung nicht Platz greift, sondern die Absicht erwiesen werden muß. Hier kann jetzt, wenn die Absicht nicht erwiesen ist, nur eine Disziplinarstrafe erkannt werden, welche ungenügend ist.

Die Grenzen, innerhalb welcher der Richter die Strafe bemessen darf, dürfen nicht zu eng gesteckt werden, weil die Handlungen auf den verschiedensten Stufen der objektiven und subjektiven Strafbarkeit stehen*).

Die die Strafe der Desertion und die sonstigen die letztern betreffenden Bestimmungen (Art. 54. u. f.) bleiben unverändert.

Werden die in Art. 52. gedachten Handlungen wiederholt, aber das Verbrechen der Desertion dadurch nicht begangen, sondern dieselben nach Art. 2. bestraft, so treten die allgemeinen Vorschriften über den Rückfall ein."

Berichterst. Ritz (verliest den Ausschlußbericht):

B e r i c h t

des Abtheilungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine Aenderung der Art. 52. und 53. des Militärstrafgesetzbuchs über die Desertion.

Die hier in Frage kommenden Artikel des Militärstrafgesetzbuchs lauten:

*) Es ist z. B. nach der aufgestellten Bestimmung sowohl der Mann zu bestrafen, welcher, um seine hilfbedürftigen Eltern zu unterstützen, in der wohl begründeten Erwartung, daß er nicht einberufen werde, ohne Erlaubniß als Matrose die deutschen Grenzen überschreitet, aber vor der Einberufung zurückkehrt, als auch der Mann, welcher ohne durch die Noth gezwungen zu sein, zwar nicht in der Absicht, sich dem Dienste zu entziehen, aber doch leichtsinniger Weise sich entfernt, und durch die verspätete Rückkehr herbeigeführt hat, daß ein Anderer hat eintreten müssen.

Art. 52.

Des Verbrechens der Desertion macht sich schuldig, wer, in der Absicht sich dem Dienste zu entziehen:

- 1) eigenmächtig sein Corps verläßt,
- 2) nachdem er auf eine ihn rechtfertigende Weise von seinem Corps getrennt worden, nicht dahin zurückkehrt, sobald ihm dieses möglich ist;
- 3) aus der feindlichen Gefangenschaft befreit, zu seinem Corps nicht zurückkehrt, sobald ihm dieses möglich ist;
- 4) den auf bestimmte Zeit erteilten Urlaub überschreitet;
- 5) auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubt, auf erhaltene Einberufungsordre an dem zur Einstellung bestimmten Tage sich nicht bei seinem Corps einfindet;
- 6) ohne die Erlaubniß des Regiments-Commandeurs die Grenzen der deutschen Bundesstaaten überschreitet;
- 7) aus der Haft entweicht. Ist jedoch der Verhaftete wegen Desertion rechtskräftig verurtheilt, und nicht von neuem in Dienst gestellt, so wird durch die Entweichung das Verbrechen der Desertion nicht begangen.

Der Beurlaubte, welcher den Ort, wohin er beurlaubt ist, verlassen hat, ohne den Ort seines künftigen Aufenthalts anzuzeigen, und welchem aus diesem Grunde die Einberufungs-Ordre nicht oder nicht zeitig zugestellt ist, oder welcher auf andere Weise absichtlich veranlaßt hat, daß ihm die Einberufungs-Ordre nicht oder nicht zeitig bekannt geworden ist, soll demjenigen gleichgeachtet werden, welchem die Einberufungs-Ordre zeitig zugestellt ist.

Art. 53.

Die Frage: ob der Angeschuldigte die Absicht sich aus dem Dienste zu entziehen gehabt hat? hat der Richter unter Berücksichtigung aller vorliegenden Umstände, nach seiner Ueberzeugung zu entscheiden.

Die Absicht soll jedoch als vorhanden angenommen werden:

- 1) in dem im Art. 52. Ziffer 6. gedachten Falle;
- 2) in dem im Art. 52. Ziffer 1. angegebenen Falle, wenn seit der Entfernung 24 Stunden verlaufen sind;
- 3) in den Fällen des Art. 52. Ziffer 2. und 3., wenn seit der Zeit, wo der Angeschuldigte hätte zurückkehren können,
 - a) falls sein Corps auf dem Kriegsfuße steht und ihm dieses bekannt ist, drei Tage,
 - b) sonst acht Tage verlaufen sind.
- 4) in den Fällen des Art. 52. Ziffer 4. und 5., wenn seit dem Tage, an welchem der Angeschuldigte sich bei seinem Corps hätte einfinden müssen,
 - a) falls sein Corps auf dem Kriegsfuße steht, und ihm dies bekannt ist, 24 Stunden,
 - b) sonst acht Tage verlossen sind;
- 5) im Falle des Art. 52., Ziffer 7., wenn der Entwichene

innerhalb 48 Stunden weder bei seinem Corps sich einfindet, noch sich wieder zur Haft stellt.

Wenn jedoch in den, in diesem Artikel unter Ziffer 2. bis 5. angegebenen Fällen der Angeschuldigte nachzurufen vermag, daß er durch von ihm nicht veranlaßte Hindernisse, deren Beseitigung nicht in seiner Macht stand, abgehalten ist, innerhalb der bestimmten Fristen nicht zu seinem Corps zurückzukehren, oder sich bei demselben einzufinden, so soll nicht schon der Umstand allein, daß die angegebenen Fristen abgelaufen sind, das Vorhandensein der Absicht erweisen.

Das Militärstrafgesetzbuch bestimmt hiernach im Art. 52. den Thatbestand, die äußern Begriffs-Merkmale des Verbrechens der Desertion und enthält im Art. 53. die factischen Voraussetzungen, unter welchen die Absicht, sich dem Dienste zu entziehen angenommen werden soll. Die Aenderungen des Entwurfs bestehen nun darin:

- 1) daß die Fälle des Art. 52., in welchen der Thatbestand der Desertion anzunehmen ist, um Einen vermehrt werden (Art. 1. des Entwurfs).
- 2) da die im Art. 53. aufgestellten gesetzlichen Vermuthungen der Absicht, sich dem Dienste zu entziehen, künftig wegfallen und die Entscheidung darüber der freien Ueberzeugung des Richters überlassen bleibt (Art. 2. und 3. des Entwurfs);
- 3) daß aber da, wo der Thatbestand des Verbrechens vorliegt, die Absicht aber nicht gewiß ist, mildere Strafen eintreten (Art. 4).

Der Abtheilungs-Ausschuß erklärt sich ad 2. und 3. im Wesentlichen einverstanden und hat nur ad 1. zur Bestimmung des Thatbestandes abweichende Anträge näher zu begründen.

Zum Art. 1. des Entwurfs.

I. Nach dem Art. 53. des Militär-Strafgesetzbuchs soll die Absicht der Desertion als vorhanden angenommen werden, sobald die daselbst unter 2 — 5 bestimmten Zeiträume verlossen sind. Dadurch wird zwar die Freiheit des Richters nicht unbedingt ausgeschlossen, diese Absicht auch in andern als möglich denkbaren Fällen, wo sie aus besondern außerordentlichen Umständen sofort hervortritt, auch schon früher anzunehmen. Allein schwerlich dürfte ein solcher Fall in der bisherigen Praxis auch nur einmal vorgekommen sein. Die Fälle, wo die Voraussetzungen des Art. 52. vorlagen, aber die im Art. 53. bestimmten Zeiträume nicht abgelaufen waren, wurden von den militärischen Vorgesetzten disciplinarisch behandelt und gar nicht an die Garnisongerichte gebracht. Nun soll aber nach dem Antrage der Staatsregierung, womit der Abtheilungs-Ausschuß einverstanden ist, der Art. 53. ganz wegfallen und es entsteht daher die Frage, welche Rückwirkung dieser Wegfall auf den Art. 52. in seiner künftigen Anwendung äußern werde? Wer sich von seiner Garnison außer dem Bereiche der militärischen Alarm-Signale auf einem

Spaziergänge auch nur auf einige Stunden entfernt, hat strenge genommen sein Corps verlassen (Art. 52.), wer einige Stunden nach Ablauf seines Urlaubs, oder auf erhaltene Einberufungs-Ordre einen Tag später zurückkehrt, als er sollte, hat den ihm auf bestimmte Zeit erteilten Urlaub überschritten (Art. 52. 4.) resp. sich an dem zur Einstellung bestimmten Tage bei seinem Corps nicht eingefunden (Art. 52. 5.). Die militärischen Vorgesetzten werden in Ermangelung der Zeitbestimmungen des weggefallenen Art. 53., welche ihnen früher als Anhaltspunkte dienten, Bedenken tragen, solche Fälle disciplinär abzumachen, sondern sie den Gerichten anzeigen und anzeigen müssen, und diese werden wegen fehlender Absicht sich dem Dienste zu entziehen wegen Desertion zwar nicht verurtheilen, aber in den meisten Fällen sich der rechtlichen Nothwendigkeit nicht entziehen können, die milderen Strafen des Entwurfs Art. 4. eintreten zu lassen, weil dabei die Absicht nicht erfordert wird.

Diese Folge der Aufhebung des Art. 53. für die Anwendung des Art. 52. widerspricht aber der ganzen Tendenz des vorliegenden Regierungsentwurfs, welcher sicher nicht will, daß wegen solcher kleinen Ueberschreitungen, wenn sie überall zur Beachtung kommen, mit einer unbedeutenden Disziplinarstrafe abgethan wurden, künftighin gerichtliche Prozeduren geführt und gerichtliche Strafen erkannt werden. Der Ausschuss ist demnach des Erachtens, daß diejenigen thatsächlichen Momente, welche im Art. 53. zwar bloß als Präsumtionen der Absicht hingestellt sind, in der bisherigen wirklichen Praxis aber, wie sie sich von selbst machte, zugleich als die thatsächlichen Vorbedingungen oder Merkmale des Thatbestandes der äußern Erscheinung der Desertion aufgefaßt wurden, als solche auch gesetzlich sanktionirt werden, und beantragt daher, vorbehaltlich der Redaktion für die demnächstige Zusammenstellung und unter den Voraussetzungen, daß der Art. 53. wegsalle, der allgemeine Landtag wolle beschließen:

daß dem im Art. 52. des Militär-Strafgesetzbuchs unter Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 7. aufgezählten Fällen der Desertion die Voraussetzung des Ablaufs der im Art. 53. unter 2. 3. 4. 5. für jeden derselben bestimmten Zeiträume als gesetzliche Bedingung des Thatbestandes der Desertion angefügt werde.

II. Wäre unter der Reise, von welcher der Art. 1. des Entwurfs redet, bloß eine Reise außerhalb der deutschen Bundesgrenzen zu verstehen, so würde es kein Bedenken haben, den, welcher mit Erlaubniß die deutschen Bundesgrenzen überschreitet, aber nach dem Ablauf nicht wieder zurückkehrt, demjenigen ganz gleich zu stellen, welcher von vorne herein ohne Erlaubniß diese Grenzen überschreitet (Art. 52 b). Allein es soll nach der Allgemeinheit des Ausdrucks darunter hier jede Reise auch innerhalb der deutschen Bundesgrenzen verstanden werden. Dem tritt aber das Bedenken entgegen, warum denn im Falle des Art. 1. die bloße Ueberschreitung der Reise-Erlaubniß schon zum Begriffe der Desertion ausreichen soll, während sonst, um einen auf unbestimmte Zeit Beurlaubten als Deserteur zu behandeln, die vorgängige Er-

lassung einer Einberufungsordre zum Thatbestande des Verbrechens erfordert wird; dafür vermag der Ausschuss einen innern Grund aus den Motiven nicht zu entnehmen. Derjenige auf unbestimmte Zeit Beurlaubte, welcher nach Ablauf der Reise-Erlaubniß auf bestimmte Zeit an seinen Urlaubsort nicht zurückkehrt, ist nicht strafbarer, als derjenige, welcher seinen Urlaubsort ohne Anzeige verläßt und innerhalb der deutschen Bundesgrenzen herumvagabondirt. Letzterer, welcher wegen unterlassener Anzeige nach Art. 157. zwar disciplinär angesehen wird, kann aber wegen Desertion nach Art. 52. Nr. 5. und in sine nur dann bestraft werden, wenn inzwischen eine Einberufungsordre erlassen ist. Strenger kann man gegen den, welcher die Reise-Erlaubniß überschritten hat, auch nicht verfahren, aber milder eben so wenig. Und dieses ist im Gesetze allerdings noch vorzusehen, damit ein Solcher nicht erst nach Art. 62. in sine auf die zu Weiterungen führende Frage provociren könne: „ob er denn durch die Ueberschreitung der Reise-Erlaubniß es auch „absichtlich“ veranstalet habe, daß ihm die Einberufungsordre nicht oder nicht zeitig bekannt geworden ist?“ Und damit wird denn die Absicht des Entwurfs nach dem Erachten des Ausschusses auch genügend erreicht.

Der Ausschuss beantragt demnach: der Landtag wolle beschließen:

der Art. 1. des Entwurfs sei zu streichen, aber im Art. 52. des Militär-Strafgesetzbuchs letzter Absatz Seite 23. 3. 2. statt der Worte: „und welchem aus diesem Grunde“, zu setzen: „ingleichen wer die Erlaubniß zu einer Reise für eine bestimmte Zeit erhalten hat und diese Zeit überschreitet und welchen aus dem einen oder andern Grunde“.

Zu Art. 2. und 3.

ist der Ausschuss mit den Regierungsmotiven völlig einverstanden und beantragt die Annahme dieser Artikel.

Zu Art. 4.

glaubt der Ausschuss, daß dem in den Abtheilungen sich vielfach kund gegebenen Wunsche, es möge das richterliche Ermessen bei Ausmessung der Strafe im minimo nicht beschränkt werden, unbedenklich entsprochen werden dürfe, da die hier angedroheten Strafen von resp. 8 Tagen, 14 Tagen, 3 Monaten und 6 Monaten unter mildernden Umständen, deren Berücksichtigung sonst der Art. 13. des Militär-Strafgesetzbuchs ausschließen würde, noch immer recht hart erscheinen können.

Der Ausschuss beantragt demnach:

- 1) daß im §. 1. statt: „mit Arrest von 8 Tagen bis zu 6 Monaten“, gesetzt werde: „mit Arrest bis zu 6 Monaten“;
- 2) daß ebenso im §. 2. statt: „Arrest von 14 Tagen bis zu 12 Monaten“, es heiße: „Arrest bis zu 12 Monaten“;
- 3) daß im §. 3. der Schlusssatz: „Unter diesen Umständen — — erkannt werden“, gestrichen werde.



4) Im Uebrigen wird der Artikel zur Annahme empfohlen.

Zu Art. 5.

beantragt der Ausschuss die Annahme desselben.

Schließlich bemerkt der Ausschuss, daß von den 4 Mitgliedern, welche an der Berathung Theil genommen haben, — der Berichterstatter der zweiten Abtheilung war verbunden — von zweien derselben gewünscht ist (Niebour I. und Bibel), daß bei dieser Gelegenheit der Begriff der Desertion überhaupt eine nähere gesetzliche Bestimmung erfahre und nach dem Beispiele anderer Gesetzgebungen, namentlich zwischen Dienstentziehung auf immer und auf kürzere Zeit unterschieden werde. Bei der Schwierigkeit hier die feste, dem Rechtsbewußtsein überall entsprechende Grenze sofort zu ziehen und da die Majorität anerkannt, daß für die Dienstentziehung im Kriege auch auf kürzere Zeit die schwerste Desertionsstrafe nicht zu hart erscheint, hat der Ausschuss, von dem Wunsche geleitet, durch diese allgemeine Frage das Zustandekommen des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht aufzuhalten, sich zu dem Antrage vereinigt:

der allgemeine Landtag wolle seinen Wunsch zum Protokolle niederlegen, daß hohe Staatsregierung diesen Gegenstand noch Ihrer demnächstigen besonderen Erwägung unterziehen möge.

Endlich ist es noch in den Abtheilungen und im Ausschusse zur Erwägung gekommen, ob es sich nicht empfehle, die im Art. 54. §. 3. bestimmte Wiedereinstellung in den Dienst als Strafe der Desertion ganz aufzuheben, da einer Theils dem Militärdienste die Bedeutung einer Strafe nicht wohl beizulegen, und andernteils diese Verschwerung, auf welche auch bei dem geringsten Grade der sonstigen Strafe zu erkennen ist, häufig zu dieser Strafe in gar keinem Verhältniss steht, und überdies, je nachdem der Verurtheilte seiner früheren Dienstpflicht bereits auf längere oder kürzere Zeit Genüge geleistet hat, zu den größten Ungleichmäßigkeiten führen kann.

Der Ausschuss beantragt auch hier:

der Landtag wolle seinen Wunsch zum Protokolle niederlegen, daß hohe Staatsregierung auch diesen Gegenstand noch Ihrer demnächstigen besonderen Erwägung unterziehen möge.

Drost. Kitz. Niebour I. Bibel.“

Vizepräsi. Bibel: Ich hätte zunächst zur Frage zu stellen, ob eine allgemeine Diskussion über diesen Gesetzentwurf gewünscht wird. — Wenn Niemand sich zum Worte meldet, darf ich annehmen, daß dies nicht der Fall ist und wir schreiten also zur Berathung im Einzelnen. Es würde sich fragen, ob diese Berathung getheilt werden könne und müsse nach den einzelnen Paragraphen, für die der Ausschuss in seinem Berichte seine Anträge gestellt hat. Es könnte dies Schwierigkeit finden, insofern diese Anträge des Ausschusses oder andere Verbesserungsanträge, die aus der Versammlung kommen werden, sich an spätere Artikel des Gesetzes anschließen. Ich glaube indes, wir könnten dennoch damit ver-

suchen, um der leichtern Verständigung und schnellern Beschlussfassung willen, so zu verfahren, daß wir zunächst die Anträge des Ausschusses in der Reihe, wie sie derselbe beliebt hat, in Berathung nehmen, und wenn sich dies als unausführbar herausstellen sollte, könnte davon immer noch wieder abgewichen werden. — Wenn kein Widerspruch hiegegen erfolgt, stelle ich also zunächst den 1. Antrag des Ausschusses zur Berathung, welcher dahin geht (verliest):

„Der Landtag wolle beschließen: daß den im Art. 52. des Militär=Straf=Gesetzbuchs unter Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 7. aufgezählten Fällen der Desertion die Voraussetzung des Ablaufs der im Art. 53. unter 2. 3. 4. 5. für jeden derselben bestimmten Zeiträume als gesetzliche Bestimmung des Thatbestandes der Desertion angefügt werde.“

Da Niemand das Wort begehrt . . .

Abg. Mölling: Ich bitte um's Wort.

Vizepräsi. Bibel: Abg. Mölling hat das Wort.

Abg. Mölling: Ich kann mich mit dem Antrage des Ausschusses nicht vollkommen einverstanden erklären. Mit Recht hat die Staatsregierung angenommen, daß die Absicht, ein delict zu begehen, nicht abhängig gemacht werden dürfe von bestimmten Thatumständen, von äußern Momenten, wie bei der frühern Verordnung, nach welcher, wenn Jemand einige Zeit abwesend gewesen war, sich eigenmächtig von seinem Korps entfernt und sonst, aus diesen Thatfachen die Absicht der Desertion entnommen wurde. Derselbe Vorwurf scheint mir aber umgekehrt den Ausschussantrag zu treffen, welcher annimmt, daß die Absicht, ein delict zu begehen, überall als nicht vorhanden angenommen werden müsse, wenn gewisse Thatumstände vorhanden, — wenn z. B. Jemand, der sich von seinem Korps entfernt, auch mit der Absicht, zu desertiren, im Kriege vor 3 Tagen, im Frieden vor 8 Tagen zurückkehrt. Dieser prinzipielle Widerspruch scheint mir es unmöglich zu machen, daß dieser Antrag des Ausschusses angenommen werde. Wenn ich mir die Sache vergegenwärtige, so steht mir der Fall vor Augen, daß der Soldat mit der festen Absicht, zu desertiren, sein Korps verläßt. Er bleibt 6 Tage weg, hat vielleicht seinen Verwandten schon gesagt, er komme nicht wieder, er gehe weg, er hat vielleicht schon ein oder das andere Militärstück, Esacko, Hut, Degen, Uniform, verkauft, genug, die Absicht wegzugehen, unzweifelhaft an den Tag gelegt. Jetzt wird er nun verfolgt, und in der Gefahr, wieder ergriffen zu werden, kehrt er nach 6 Tagen zurück, also vor Ablauf jener Frist. Nach dem Antrage des Ausschusses würde er hier als Deserteur nicht bestraft werden können. Umgekehrt, wenn Jemand mit der Absicht, zu desertiren, fortgeht, bleibt 8 Tage weg, hat vielleicht auch seinen Verwandten schon gesagt, er wolle desertiren, und es sind Zeugnisse vorhanden, von denen er befürchten muß, daß sie seine Absicht unzweifelhaft machen, und es kommt nach 8 Tagen die Neue, er möchte zurückkehren, so weiß er, wenn die Zeugen abgehört werden, wenn seine Absicht, zu desertiren, erwiesen wird, daß das Schwurgericht, als welches das Garnisonsgericht



eintritt, ihn verurtheilen muß, und er bleibt weg. Er wird somit faktisch und rechtlich zum Deserteur gemacht, wo der Andere, der dieselbe That mit derselben Absicht begangen, nicht als Deserteur bestraft wird, bloß weil er die vollendete That 24 Stunden eher bereut. Nun scheint es mir bedenklich, ein solches Prinzip aufzunehmen. Die Gründe, die der Ausschussbericht dafür aufstellt, sind auch nicht erheblich. Er führt Beispiele an, daß Jemand spazieren geht und unglücklicherweise die Grenze des Bundesstaates übertritt u. dergl. m., nach welchen dann schon die gerichtlichen Prozeduren eintreten müssen; also die Vielfältigkeit der gerichtlichen Prozeduren ist der Hauptgrund, auf welchen der Ausschuss seine Ansicht stützt. Das ist allerdings ein Uebelstand, aber ein Uebelstand, der für den Betheiligten ebenfalls kein Uebelstand ist, denn der Betheiligte würde schwerlich darunter leiden. Das Garnisonsgericht, was gemischt zusammengesetzt ist, wird in der Regel univ erseller, mit größerer Unbefangenheit urtheilen, als der militärische Vorgesetzte, der hauptsächlich eine Richtung vor Augen hat: also die Strenge des Dienstes. Es wird aber auch dem vorgebeugt werden können durch einen Zusatzantrag, der etwa zwischen den Art. 4. und 5. gestellt werden könnte, welcher vermiede, daß wirklich solche Fälle überall vor das Garnisonsgericht gebracht würden, wenn es hieße, daß wo dem militärischen Vorgesetzten des Beschuldigten unzweifelhaft erscheint, daß der Beschuldigte die Absicht nicht gehabt hat, zu desertiren, eine Eingabe der Sache desfalls an das Garnisonsgericht nicht erforderlich ist, indem es in diesem Falle bei der einfachen erforderlichen disziplinarischen Untersuchung bliebe. — Ich weiß wohl, was diesem entgegensteht; man wird sagen, man weiß etwas sehr Gefährliches diesem militärischen Vorgesetzten zu, denn er solle über die Absicht der Desertion urtheilen, aber ich weiß nicht, was rechtlich dem entgegensteht, da der Civilbeamte ebenfalls zu beurtheilen hat, ob ein Vergehen vorliegt, das vor das Landgericht gehört, oder ein Polizeifall, in dem er selbst kompetent ist. Warum soll also der militärische Vorgesetzte nicht diese Befugniß haben? Wenn wir menschlich die Sache auffassen, wird jeder Beamte, auch der militärische Vorgesetzte, eher geneigt sein, die Sache an das dann kompetente Gericht kommen zu lassen, als sich selbst zu vindizieren. So würde, wenn der Antrag nicht angenommen würde, durch einen Zusatz jenem Uebel abgeholfen werden können. Sollte dieses aber nicht genehmigt werden von der Versammlung, so ist es mir auch nicht zweifelhaft, daß wo das Garnisonsgericht, wenn die Absicht nicht erwiesen erscheint und dasselbe die disziplinarische Untersuchung zu führen und die disziplinarische Bestrafung anzuordnen hat, dasselbe ja den Fall zurückweisen kann zur disziplinarischen Bestrafung an die dem Angeeschuldigten vorgesetzte Behörde, und dann sind auch die Gründe des Ausschussberichts, daß alle solche Sachen, wovon die Beispiele richtig aufgeführt sind, an das Untersuchungsgericht kommen und eine weitläufige Untersuchung fordern, damit weggefallen. Ich bin also der Ansicht, daß der Ausschussantrag nicht angenommen werden könne.

Abg. Tappenbeck. Ich theile allerdings auch das Bedenken des Abg. Mölling, aber die Besserung, die er vorschlägt, scheint mir denn doch gefährlich. Das ganze Ermessen, ob ein Fall vor das Garnisonsgericht gehöre oder nicht, dem vorgeetzten Militär unbedingt zu überlassen, halte ich nicht für angemessen. Ich glaube, daß der Ausschussantrag angenommen werden kann in einer andern Fassung, welche aber demnächst, wie auch der Ausschuss sich schon vorbehalten hat, demselben bei der Zusammenstellung überlassen werden könnte. Es ist nämlich im Art. 53, wie er jetzt besteht, nicht schlechthin gesagt, wie auch der Ausschuss anerkennt, daß die Desertion in den ausgenommenen Fällen, wo die angegebenen Fristen nicht verstrichen sind, nicht angenommen werden könne, sondern es ist dies nur durch die Praxis angenommen worden. Ähnlich wäre demnach auch dem neuen Artikel eine solche Fassung zu geben, wonach der Praxis anheim gestellt bliebe, ob solche Fälle, in denen jene Fristen nicht verstrichen sind, als überhaupt zur Cognition des Untersuchungsgerichts geeignet erscheinen würden. Dies wäre etwa in der Weise möglich, daß man sagt: In solchen Fällen, wo die Fristen nicht verstrichen sind, soll die Vermuthung nicht für die Absicht der Desertion streiten, wenn dies ausgesprochen wird, wird sich eine Praxis herausbilden, wonach in solchen Fällen die Garnisonsgerichte überall nicht einschreiten.

Vizepräf. Wibel (zum Abg. Tappenbeck gewendet): Werden Sie einen Antrag darauf stellen?

Abg. Tappenbeck: Nein, einen Antrag darauf stellen wollte ich nicht, sondern dies könnte der Ausschuss bei der demnächstigen Zusammenstellung berücksichtigen. Wenn die Zusammenstellung in diesem Sinne lautet, so werde ich dafür stimmen, lautet sie nicht in diesem Sinne, so werde ich dann bei der zweiten Lesung einen Antrag mir vorbehalten.

Abg. Niebour II. Ich muß auch dafür sein, daß der Antrag des Ausschusses unter 1. nicht angenommen werden kann, weil er mir zunächst innerlich nicht begründet scheint. Die Absicht der Dienstentziehung ist jedenfalls das Hauptmoment des Thatbestandes der Desertion; wo diese Absicht vorliegt, da kann nach meiner Ansicht nicht die mildere Strafe, die nach §. 4 vorgeschrieben ist, eintreten. Nach dem Vorschlage des Ausschusses würde sie einzeln auch dann eintreten können, wer in der Absicht, sich dem Dienste zu entziehen, die Garnison verläßt und innerhalb 24 Stunden, weil er sieht, daß er nicht wegkommen kann, zurückkehrt, würde trotzdem, daß er die Absicht gehabt hat, sich dem Dienste zu entziehen, nicht als Deserteur betrachtet werden können, wenn der Ausschussantrag angenommen würde. Das scheint mir ein innerlicher Widerspruch, dem wir nicht beitreten können. Auf der andern Seite bin ich aber mit der Motivirung des Ausschusses, mit den Gründen, die angegeben sind, einverstanden; ich glaube aber nicht, daß diese Gründe zu diesem Vorschlage nothwendig führen. Wenn man sieht, was der Ausschuss eigentlich beabsichtigt, so ist es wohl nur Folgendes: Der Ausschuss ist der Meinung, daß in einzelnen Fällen, wo die Absicht der Dienstentziehung nicht vorliegt, die strafbare

Handlung so gering ist, daß eine Bestrafung mit Arrest von 8 Tagen bis zu 6 Monaten zu hart sei. Der Ausschuß will deshalb für diesen Fall eine Disciplinarstrafe, ganz gewiß aber nur für solche Fälle, wo die Absicht der Dienstentziehung nicht vorliegt, und deshalb müßte, wenn das der Wille ist, auf eine andere Weise geholfen werden, nämlich dadurch, daß man zum §. 4 des vorgeschlagenen Gesetzes eine Aenderung dadurch herbeiführt, daß man bestimmt, in den einzelnen minder strafbaren Fällen, wo die Fristen innegehalten sind, treten nur Disciplinarstrafen ein. Das würde nach meiner Ansicht wohl geschehen durch folgenden Antrag, der lautete:

„Art. 4. §. 1. Ist die Absicht der Dienstentziehung nicht anzunehmen, und deshalb die Strafe der Desertion nicht zu erkennen, so soll wegen der im Art. 52 des Militärstrafgesetzbuchs und im Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes angegebenen Handlungen Arrest von 8 Tagen bis zu 6 Monaten erkannt werden, es sei denn, daß

- 1) in dem Fall des Art. 52 Z. 1. derjenige, welcher eigenmächtig sein Corps verlassen hat, innerhalb 24 Stunden zu demselben zurückgekehrt ist;
- 2) in den Fällen des Art. 52, Z. 2 und 3, seit der Zeit, wo die Rückkehr zum Corps möglich war,
 - a) falls das Corps auf dem Kriegsfuß stand und dem Betreffenden dies bekannt war, noch keine 3 Tage,
 - b) sonst noch keine 8 Tage verlaufen sind;
- 3) in den Fällen des Art. 52, Zeile 4 und 5, seit dem Tage, an welchem der Betreffende sich bei seinem Corps hätte einfinden müssen,
 - a) falls das Corps auf dem Kriegsfuß stand und dem Betreffenden dies bekannt war, noch keine 24 Stunden,
 - b) sonst noch keine 8 Tage verflossen sind;
- 4) in dem Falle des Art. 52, Z. 7, der Entwichene sich innerhalb 48 Stunden bei seinem Corps wieder eingefunden und sich zur Haft gestellt hat, indem in diesen unter 1—4 gedachten Fällen nur disciplinarische Strafe der militärischen Vorgesetzten eintreten soll.“

Nach diesem Antrage würde in den Fällen, wo die Absicht der Dienstentziehung nicht vorliegt, und wo der Strafbare innerhalb der gesetzlichen Frist zurückkehrt, die Sache zur Competenz der militärischen Vorgesetzten gehören. Nun entsteht allerdings der Zweifel: Soll der militärische Vorgesetzte auch darüber urtheilen, ob die Absicht der Dienstentziehung vorliegt oder nicht. Darauf glaube ich unbedenklich antworten zu können: Ja; denn das entspricht auch dem Verfahren des Civilstrafgesetzes. Denn auch die Polizeibehörde oder das Civilstrafgericht urtheilt bei strafbaren Handlungen darüber, ob die Absicht, wodurch etwa eine Handlung Verbrechen wird, anzunehmen ist, und hat sie keinen Zweifel dabei, so führt sie die Untersuchung selbst, hat sie einen Zweifel, so giebt sie die Sache an das höhere Criminalgericht ab.

9.

Ebenso würde es sich hier machen. Die militärischen Vorgesetzten würden darüber urtheilen, ob die Absicht einer Dienstentziehung anzunehmen sei. Hätten sie keinen Zweifel, so würden sie das Vergehen selbst disciplinarisch bestrafen. Ich glaube aber endlich, daß dieser mein Antrag unnöthig ist, wenn das Strafminimum von 8 Tagen, wie es vorgeschlagen ist, wegfällt und das Garnisonsgericht eine kürzere Strafe erkennen kann. Denn wenn das Minimum wegfällt, wird das Garnisonsgericht in solchen geringen strafbaren Fällen, wenn der Betreffende in 24 Stunden oder 3—4 Tagen zurückkehrt, denselben geringestrafen und darin, daß auch bei diesen geringen Bestrafungsfällen die Sache an das förmliche Gericht kommt, darin sehe ich keinen Nachtheil, im Gegentheil eher einen Vortheil, weil eben das Verfahren bei Garnisonsgerichten mehr Gewähr und Sicherheit darbietet, als die Untersuchungen und Verhandlungen der militärischen Vorgesetzten. Ich würde also stimmen zunächst für Verwerfung des Ausschußantrags unter 1. und würde den Antrag, den ich angedeutet habe, vorschlagen, aber nur für den Fall, daß etwa das Minimum von 8 Tagen stehen bliebe, würde das aber gestrichen, dann halte ich diesen Antrag für überflüssig.

Vicepräf. Wibel: Abg. Niebour 1. hat das Wort.

Abg. Niebour 1.: Ich kann die Bedenken der Herren Voredner nicht theilen, sie scheinen mir wenig praktisch zu sein. Der Fall, daß Jemand mit der Absicht zu desertiren sich entfernt hat und nach 8 Tagen zurückkehrt, soll seit dem Jahre 1815 ein einziges Mal hier vorgekommen sein. Nun allerdings, der Fall hätte nach dem Vorschlage des Ausschusses nicht bestraft werden können; was liegt aber am Ende daran, wenn ein armer Teufel, den die Reue nach 8 Tagen getroffen hat, mit 4 Wochen Arrest als Disciplinarstrafe davon kommt. Aber praktisch ist mir das andre Bedenken, das der Ausschuß gehabt hat, und da kann ich mit den Herren nicht einverstanden sein, daß es kein Nachtheil sei, wegen Desertion in Untersuchung gekommen zu sein, etwa wegen eines mehrstündigen Spazierganges. Dem klebt doch immer ein gewisser Makel an, namentlich wenns Offiziere und Unteroffiziere betrifft, deren Standes-Ansichten, und ich glaube mit Recht, es als einen Makel an ihrer Ehre auffassen möchten, wegen Desertion in Untersuchung gewesen zu sein.

Abg. Pancraz: Ich kann auch das Bedenken nicht gegründet finden, nämlich einen prinzipiellen Widerspruch erblicke ich nicht in dem Vorschlage des Ausschußberichts. Es will dies Gesetz überhaupt bestimmen darüber, was zu einer strafbaren Handlung erforderlich ist, namentlich die Absicht und die faktische Dienstentziehung. Ich finde nicht, daß nach dem Vorschlage des Ausschusses bestimmt werden soll, wenn bei der faktischen Dienstentziehung die Absicht angenommen werden soll oder nicht, wie früher schon bemerkt worden ist, sondern daß die Bestimmung bloß auf die faktische Dienstentziehung gerichtet sei und das Gesetz soll bestimmen, daß die faktische Dienstentziehung als Thatbestand der Desertion nicht angenommen werden soll, wenn nicht die Fristen verlaufen sind. Insofern finde ich darin keinen Widerspruch. Das

20



Bedenken des Abg. Niebour II. betreffend, so finde ich dasselbe auch nicht begründet, denn, wenn die Absicht des Ausschusses allein gewesen wäre, härtere Strafen zu vermeiden, so wäre es richtig; wie aber von dem Abg. Niebour I. bemerkt worden, ist auch der Hauptgrund, zu vermeiden, daß nicht Jemand ohne Grund wegen Desertion in Untersuchung komme, und zu diesem Zweck würde der Vorschlag des Abgeord. Niebour II. nicht genügen. Ich glaube also, daß der Antrag angenommen werden kann.

Vizepräf. **Wibel**: Der Abg. Niebour II. hat seinen Antrag nicht schriftlich eingereicht; ich glaube also annehmen zu müssen, daß er ihn sich vorbehalten hat zum Art. 4., und da würde derselbe dann mit zur Diskussion kommen.

Abg. **Dannenberg**: Ja, dieser Widerspruch scheint mir allerdings doch zu bestehen, denn, wenn er nicht angeklagt werden darf, im Fall er innerhalb der Frist zurückgekehrt ist, bleibt es möglich, daß er hat desertiren wollen und er bleibt straflos. Dies scheint meiner Meinung nach eine Unzuträglichkeit zu sein, die nicht wohl im Gesetz erhalten werden darf.

Was der Abg. Niebour I. vorgebracht hat, um solches Bedenken als geringfügig darzulegen, ist allerdings von einigem Gewicht; aber wir dürfen hier doch keinen Schluß auf die Zukunft machen, wenn in der Vergangenheit nur ein einziger Fall vorgekommen ist. Es kann bei besonderen Umständen allerdings häufiger vorkommen. Mir scheint aber die Sache durch den Antrag, den der Abg. Niebour II. gestellt hat, nicht völlig sich zu erledigen, denn darnach werden immer noch besondere Fristen und Termine festgehalten, soweit wie ich ihn jetzt verstehe, nach dem einmaligen Vorlesen.

Vizepräf. **Wibel**: Der Antrag ist jetzt schriftlich eingereicht. Es wäre angemessen, wenn er verlesen würde.

Er lautet dahin:

„Für den Fall, daß der Ausschußantrag unter I. abgelehnt wird und eben so die Ausschußanträge unter II. zu Art. 4. 1. und 2. verworfen worden, beantrage ich, den Art. 4. §. 1. des Entwurfs wie folgt zu beschließen:

Art. 4. §. 1. Ist die Absicht der Dienstentziehung nicht anzunehmen, und deshalb die Strafe der Desertion nicht zu erkennen, so soll wegen der im Art. 52. des Militärstrafgesetzbuchs und im Art. 1. des gegenwärtigen Gesetzes angegebenen Handlungen Arrest von 8 Tagen bis zu 6 Monaten erkannt werden, es sei denn, daß:

- 1) in dem Fall des Art. 52. §. 1. derjenige, welcher eigenmächtig sein Corps verlassen hat, innerhalb 24 Stunden zu demselben zurückgekehrt ist;
- 2) in den Fällen des Art. 52. §. 2. und 3. seit der Zeit, wo die Rückkehr zum Corps möglich war,
 - a) falls das Corps auf dem Kriegsfuß stand und dem Betreffenden dies bekannt war, noch keine 3 Tage,
 - b) sonst noch keine 8 Tage verlaufen sind.
- 3) in den Fällen des Art. 52. §. 4. und 5. seit dem

Tage, an welchem der Betreffende sich bei seinem Corps hätte einfinden müssen,

a) falls das Corps auf dem Kriegsfuß stand und dem Betreffenden dies bekannt war noch keine 24 Stunden,

b) sonst noch keine 8 Tage verlaufen sind;

4) in dem Falle des Art. 52. §. 7. der Entwichene sich innerhalb 48 Stunden bei seinem Corps wieder eingefunden oder sich zur Haft gestellt hat, indem in diesen unter 1—4 gedachten Fällen nur disciplinarische Strafe der militärischen Vorgesetzten eintreten soll.“

Ich habe noch die Unterstützungsfrage zu stellen. Ist der Antrag unterstützt?

(Mehrere Stimmen: Ja!)

Er scheint hinlänglich unterstützt zu sein.

Abg. **Dannenberg**: Danach würde die Frist nur auf ein Minimum reduziert werden und es bliebe immer eine Frist, innerhalb welcher Jemand wohl mit der Absicht zu desertiren sich entfernt haben konnte und nur disziplinarisch bestraft werden würde. Ich kann mich hierin jedoch noch irren, es ist nicht wohl möglich, einen Antrag, der so weitläufig ist, mit einem Blicke zu übersehen. — Der Antrag von Tappenbeck scheint allerdings das zu bewirken, daß er auch die Wegstreichung des Ausschußantrages enthält, aber was er dafür jetzt, ist weiter nichts, als was von selbst steht, wenn der Ausschußantrag weggestrichen wird, daß es nämlich in die Hand des betreffenden Chefs gelegt wird, Anzeige zu machen, je nachdem er die Absicht einer Dienstentziehung annimmt, oder diese Absicht nicht glaubt annehmen zu können. Das ist aber der Punkt, worauf es ankommt, daß es nicht in der Hand des einzigen Offiziers allein ruhen darf, ob Einer wegen Desertion angeklagt werden soll oder nicht, und ich glaube, hierin muß eben eine Abänderung gemacht oder Vorsorge getroffen werden, daß diese Befugnisse des Offiziers mit gewissen Garantien umgeben werden gegen Willkürlichkeiten sowohl auf der einen als auf der andern Seite. Ich bin gegenwärtig nicht im Stande, in der Beziehung einen bestimmten Antrag zu stellen, es bedarf dazu einer nochmaligen näheren Prüfung der Sache. Ich möchte daher beantragen, daß dieser Punkt an den Ausschuß zurückginge, nämlich in der Beziehung, ob nicht die Anklagen wegen Desertion mit gewissen Garantien zu umgeben sind, so daß der Ausschuß einen andern Antrag einzubringen und den jetzt von ihm gestellten zurückzunehmen habe. Ich weiß nicht, ob ich diesen Antrag schriftlich stellen soll.

Vizepräf. **Wibel**: Das würde wohl nöthig sein, damit er zur Abstimmung kommen kann.

Abg. **Dannenberg**: Ich bitte erst die Unterstützungsfrage stellen zu wollen.

Vizepräf. **Wibel**: Ist der Antrag, wie ihn Herr Dannenberg vortrug, unterstützt?

(Mehrere Stimmen: Ja!)

Er findet Unterstützung.



Abg. Mölling: Der Lauf der Debatte scheint zu beweisen, daß sich Alles um die Frage dreht, was ist Desertion? daß also, wenn der Begriff, wie auch der Ausschuss wünscht, einmal festgestellt wird, vielleicht wir zu ganz andern Resultaten gelangen. Es wäre vielleicht dieserwegen wünschenswerth gewesen, daß erst der Begriff der Desertion festgestellt und bis dahin die Bearbeitung der einzelnen Artikel unterblieben wäre. — Aufrichtig gesagt, habe ich nicht gewagt, darauf hinzuwirken. Die Sache ist einmal so weit gediehen, und ich glaube auch, in diesen Terminis läßt sich ein dem Zweck angemessener Beschluß recht wohl fassen. Der Abgeordnete Niebour I. führt an, daß seit 1815 ein einzig Mal Jemand bestraft worden sei, der desertirt und vor acht Tagen zurückgekommen wäre; ich weiß nicht genau, wie er gesagt hat, das würde nicht in Betracht kommen. Das kann zufällig sein; es können immer solche Fälle vorkommen, die Hauptsache scheint mir aber darin zu liegen, daß wenn der Ausschusantrag wegfällt, das Schwurgericht, denn als solches wird das Garnisonsgericht einzutreten haben, völlig freie Hand hat. Es wird also ein milderes Resultat herauskommen, und dieses mildere Resultat wünsche ich; ich gehe nicht von Personen aus, die etwa jetzt das Garnisonsgericht bilden; die Zeit wird auch auf das Schwurgericht wirken und wenn die Personen, die jetzt das Garnisonsgericht bilden, auch noch die Grundsätze der alten Zeit haben, so wird die Zeit ihren Einfluß auf sie geltend machen. Dann werden alle diese Fälle, wo einer auf kurze Zeit sich entfernt hat und die Absicht der Entweichung gar nicht vorlag, von dem Schwurgericht in ihrer wahren Bedeutung beurtheilt werden und also der Grund, weswegen der Ausschuss gerade solche Bestimmungen getroffen hat, um den Betheiligten vor zu harter Strafe zu schützen, fällt dadurch weg. Der Grund scheint mir also da nicht einzutreffen, wo das Schwurgericht völlig freie Hand hat. Es ist daher wirklich nicht zu besorgen, daß Härten dadurch eintreten könnten, daß man den Begriff der Desertion von dem Ablauf einer bestimmten Zeit überall nicht abhängig macht. Wenn das Garnisonsgericht freie Hand hat, dann wird es die Fälle nach der Absicht des Thäters, nach ihrer Allgemeinheit sich ansehen. Und es wird in einem Falle, wo Einer kurze Zeit sich entfernt hat, und wo die Absicht, sich dem Dienste zu entziehen, nicht klar vorliegt, auch keine Desertion annehmen. Da nun der Antrag, des Ausschusses einen Widerspruch in dem Prinzip enthält, so kann ich nicht anders stimmen als dafür, daß der Antrag wegfalle. Mit dem was der Abg. Tappenbeck will, kann ich mich aus den angeführten Gründen nicht einverstanden erklären, weil es dessen nicht bedarf, und meines Erachtens der Zweck vollständig erreicht wird, wenn der Antrag des Ausschusses wegfällt.

Abg. Niebour II: Ich wollte mir nur eine kurze Bemerkung gegen den Abg. Dannenberg erlauben. Der Abg. Dannenberg meint, daß nach meinem Vorschlag auch noch Fälle vorkommen können, wo Jemand die Absicht, dem Dienste sich zu entziehen, gehabt habe und doch nur disziplinarisch bestraft werden könne. Dies ist nicht der Fall. In

Gingänge meines Antrags heißt es: Wenn die Absicht nicht anzunehmen ist, und deshalb die Strafe der Desertion nicht eintreten kann, so soll u. s. w. Wo so oft die Absicht der Dienstentziehung anzunehmen ist, würde auch die Strafe der Desertion eintreten; ich will nur, daß, wo Jemand die äußere Handlung begangen hat, ohne die Absicht der Dienstentziehung gehabt zu haben, und in kürzester Frist durch seine Rückkehr das Vergehen wieder gut gemacht hat, derselbe nur disziplinarisch bestraft werde. Dies ist die Absicht meines Antrags.

Abg. Tappenbeck: Der Abg. Dannenberg sagte, daß nach der von mir vorgeschlagenen Fassung die Gefahr nicht aufgehoben werde, daß das ganze Ermessen, ob eine Untersuchung eingeleitet werden solle oder nicht, dem betreffenden Chef anheim gegeben werde. Ich gebe dies zu, aber die Willkür beschränkt die von mir vorgeschlagene Fassung in so fern, als doch irgend ein Maßstab, ein gesetzlicher Anhaltspunkt, aufgestellt wird, wonach er sich zu richten hat, nemlich in diesen Fristen eben, die ihm zu solcher Richtschnur dienen werden.

Abg. Böckel: M. H.! Ich möchte doch den Ausschusantrag empfehlen und gegen das, was der Abg. Mölling vorgebracht hat, nur bemerken, was er zum Theil schon selbst gesagt hat, daß dazu, daß dem Garnisongericht als Schwurgericht größere Freiheit gegeben werden sollte, gerade die nöthige Voraussetzung fehlt, daß das Garnisongericht ein Schwurgericht ist. Wenn der Abg. Mölling sich vergegenwärtigt, wie das Garnisongericht zusammengesetzt ist, so wird er finden, daß es weit von dem entfernt ist, was er selber unter einem Schwurgerichte versteht, daß das Garnisongericht mit einem Schwurgericht kaum eine entfernte Ähnlichkeit hat. Deshalb glaube ich, dürfen wir eben darauf, daß es als Schwurgericht urtheilen soll, kein Gewicht legen. Wenn man ferner gesagt hat, daß das Prinzip verletzt werde, so kann ich das nicht finden. M. H.! der Ausschuss will haben, daß nicht die Zeit, die Jemand abwesend ist, nun auch sofort es bedingt, daß die Absicht der Desertion angenommen werde, und diesen Grundsatz werden wir Alle theilen. Aber etwas Anderes ist es, wenn wir Jemand Zeit lassen, nach einem bestimmten Zeitraume wieder umzukehren, sich zu besinnen und zurückzukommen, und wenn ihm in diesem Falle noch nicht die harte Strafe der Desertion zu Theil werden soll. Ich glaube, wir wollen das Gesetz milder machen, die Motive der Regierung sprechen auch dafür, daß das Gesetz milder werde, und wenn wir es milder machen wollen, werden wir jedenfalls darauf Rücksicht nehmen müssen, daß dem, der auch mit der Absicht zu desertiren weggeht, eine Rückkehr offen bleibe, daß ihm eine Frist bestimmt werde, in der er zurückkehren kann, ohne in die scharfe Strafe der Desertion zu verfallen.

Abg. Bothe: Ich will nur bemerken, daß ich den Antrag des Abg. Niebour II. für den einzig richtigen halte, aus dem einfachen Grunde, weil innerhalb einer kürzeren Frist, als im Ausschussberichte angegeben wird, eine Desertion begangen werden kann. Wenn Böckel sagt, daß in dieser

Sinnsicht eine Milderung eintreten müsse, wenn einer freiwillig zurückkehrt, so ist auch der Fall denkbar, daß Jemand, der die Absicht gehabt, zu desertiren, wenn er 12 Stunden weg gewesen ist, eingefangen wird. Ist nun die Absicht bewiesen, so muß er auch als Deserteur bestraft werden.

Vizepräs. **Wibel**: Der Abg. Mölling hat jetzt seinen Antrag dahin formulirt:

„In allen Fällen, in denen es den militärischen Vorgesetzten des Beschuldigten unzweifelhaft erscheint, daß die Absicht der Desertion nicht vorliegt, fällt die Anzeige bei den Gerichten weg. Vielmehr bleibt es hier lediglich bei der etwa erforderlichen disziplinarischen Untersuchung.“

Dies sollte als Zusatz zu 4. und 5. dienen. Ich frage, ob der Antrag Unterstützung findet?

(Mehrere Stimmen: Ja!)

Er ist unterstützt. Ferner hat Dannenberg seinen Antrag dahin formulirt:

„Der Landtag beschliesse, unter Beziehung auf die in der Sitzung angeregten Bedenken und Anträge: der Antrag des Ausschusses zu Art. 1. wird an den Ausschuss zurückgewiesen, zur Berichterstattung über die Frage, ob nicht statt desselben zweckmäßigere Garantien für die Anklage wegen Dienstenziehung zu treffen seien.“

Die Unterstützungsfrage ist bereits bejaht. Wenn Niemand mehr um das Wort bittet . . .

(Abg. Dannenberg bittet ums Wort.)

Der Abg. Dannenberg hat das Wort.

Abg. **Dannenberg**: Ich wollte nur bemerken, daß die Bemerkungen von Niebour II. über seinen Antrag allerdings meine Bedenken, wie ich es ausgesprochen haben mag, zu treffen scheinen. Indessen werden meine Bedenken vollkommen dadurch noch nicht gehoben. Das Ausschussbedenken im Falle der Ablehnung seines Antrages scheint dabei immer noch stehen zu bleiben, denn es ist immer noch gänzlich offen gelassen dem freien Ermessen des betreffenden Chefs, ob er die Absicht der Dienstenziehung annimmt oder nicht, ob er anklagen will oder nicht, Jemand also in Untersuchung wegen Desertion bringen will, oder nicht, und in der Beziehung meine ich, müßten gerade Garantien geschaffen werden, und die Anträge, die heute vorgekommen sind, scheinen mir doch auf diesen Punkt hauptsächlich gerichtet zu sein.

Vizepräs. **Wibel**: Damit wäre die Diskussion geschlossen, unter Vorbehalt des letzten Wortes der Antragsteller und des Berichterstatters . . . Doch nein! nicht der Antragsteller, da keine selbstständigen Anträge vorliegen; es wird nur noch der Herr Berichterstatter das Wort haben und ersuche ich denselben, es zu nehmen.

Berichterst. **Kitz**: Ich muß zunächst mich gegen den Antrag des Abgeordneten Dannenberg erklären. Derselbe will, daß die ganze Sache an den Ausschuss zur Berichterstattung über die Frage zurückkehren soll, ob nicht statt dessen zweckmäßige Garantien der Anklage wegen Dienstenziehung

zu treffen seien. Die Vorlage der Staatsregierung ist im Ausschusse ziemlich oft und reiflich erwogen. Es haben sich jetzt aus einem Bedenken mehrere Anträge entwickelt. Dieses Bedenken hat der Ausschuss ebenfalls erwogen, wovon der Bericht den Beweis liefert, denn es ist darin hervorgehoben, ich komme gleich darauf näher zurück. Es hat sich daraus namentlich der Antrag des Abgeordneten Niebour II. entwickelt. Dieser Antrag des Abgeordneten Niebour II. bildet zwar einen Gegensatz gegen den Ausschussantrag, indessen glaube ich, daß sie beide ganz bestimmte klare Gedanken enthalten und ausdrücken und daß die Versammlung wohl schon im Stande sei, sich heute darüber zu entscheiden. — Ich würde gegen diesen Antrag des Abgeordneten Dannenberg nicht das Wort nehmen, wenn über die Art und Weise der Garantie, welche derselbe vom Ausschuss getroffen, zu sehen wünscht, eine nähere Bestimmung in dem Antrage enthalten wäre, aber da dies nicht der Fall ist und die ganze Frage, ob und wie solche Garantien gefunden werden können, weiten Zweifeln Raum läßt, so glaube ich, daß wir schon heute in dieser Sache abstimmen mögen. Der Antrag des Abg. Niebour II. beruht, wie ich schon bemerkt habe, auf einem Bedenken, das der Ausschuss ebenfalls getheilt, aber nur nicht so erheblich gefunden hat, wie der Abgeordnete Niebour. Sonst, zu widerlegen und vollständig zu beseitigen ist dies Bedenken allerdings nicht. Nach Art. 53. des Militär-Strafgesetzbuchs soll die Frage, ob der Angeschuldigte die Absicht hatte, zu desertiren, ganz dem freien Ermessen des Richters überlassen bleiben, aber die Absicht soll als vorhanden angenommen werden in den dort aufgeführten Fällen, wenn nämlich die selbst bestimmten Fristen verlaufen sind. Sie kann darnach also möglicherweise, wenn außerordentliche Umstände eintreten, woraus sie sofort hervorgeht, auch schon früher angenommen werden. Dieses leidet nun allerdings durch unsern Vorschlag eine Milderung, denn wir übertragen diese Zeiträume in den Art. 52. als Bestandtheile des Thatbestandes des Verbrechens, sodaß, wenn diese Zeiträume nicht abgelaufen sind, nach unserm Vorschlage von einem Verbrechen der Desertion überhaupt keine Rede sein kann; aber wir haben dieses Bedenken für nicht für so erheblich erachtet, als eben diejenige Praxis, die im umgekehrten Falle eintreten würde. Erstens kommt dieser Fall, wie auch schon von dem Abgeordneten Niebour I. bemerkt ist, äußerst selten vor, daß eben jemand, der die Absicht zu desertiren hat, innerhalb der kurzen Fristen wieder zurückkehrt. Wenn er aber auch einst vorkäme, so würde er disziplinarisch bestraft werden können von dem Brigade-Kommandeur mit 6 Wochen Arrest, und so würde, wenn ein solcher Fall auch einmal nicht als Desertion, sondern als Disziplinarvergehen behandelt würde, kein gar großes Unglück dabei sein. Aber damit ist dieses Bedenken nicht wiederlegt. Indes auf der andern Seite müssen wir uns zweitens fragen: was würde herauskommen, wenn der Ausschussantrag, wie der Abg. Niebour II. wünscht, verworfen würde? Dann bliebe also bloß der Art. 52. stehen, wie er ist. Es ist zwar vom Ausschusse zur Erwä-

gung gestellt, ob man den Begriff der Desertion, der jetzt ganz allgemein auf Dienstentziehung lautet, nicht je nachdem die Absicht auf Dienstentziehung für immer, oder auf kürzere Frist gerichtet war, beschränken könne; allein bis jetzt ist diese nähere Bestimmung gesetzlich nicht gemacht, und es würde also, da Art. 52. von Dienstentziehung überhaupt redet, die Praxis sich folgendermaßen gestalten: ein Soldat befindet sich, wie wir als Beispiel schon angeführt haben, in Garnison, er entfernt sich auf einige Stunden, verläßt also eigenmächtig sein Korps, es ist ihm bekannt, daß er jeden Tag Dienst zu leisten hat; man nimmt an, daß jeder vernünftige Mensch weiß, was er thut und rechnet ihm diejenigen Handlungen, die aus seinem Willen entspringen, als von ihm beabsichtigt zu seiner Schuld zu. Die Absicht der Dienstentziehung würde nach dem bürgerlichen Strafgesetzbuche, welches insofern auch hier gilt, ohne Frage vermuthet werden. Wer weiß, daß er Dienste zu leisten hat, und entfernt sich in diesem Bewußtsein, der kann sich nicht nachher darauf berufen, daß er die Absicht nicht gehabt habe, sich dem Dienste zu entziehen. Die Zeiträume des Art. 53. sind weggefallen. Früher dienten diese dem militairischen Vorgesetzten als Anhaltepunkt, indem es dort heißt: „Die Absicht soll als vorhanden angenommen werden“, wenn diese Zeiträume abgelaufen sind. Daraus folgt e contrario, daß wenn sonst keine anderen Umstände die Absicht nachweisen, diese, wenn die Zeiträume eingehalten wurden, nicht anzunehmen ist. Jetzt würde aber der militairische Vorgesetzte gar nicht umhin können, zu sagen, der Mann ist 6 Stunden abwesend, oder: der Beurlaubte, welcher gestern wieder eintreffen sollte, ist erst heute wiedergekommen; daß er heute Dienst hatte, wußte er, er kann also die Absicht, sich dem Dienst zu entziehen, gar nicht leugnen. Der militairische Vorgesetzte wird also einen solchen Fall ohne Weiteres an das Garnisonsgericht melden, und das Garnisonsgericht wird gar nicht umhin können, einen solchen Mann wegen Desertion in Arbeitshausstrafe zu verurtheilen, und daß das doch nicht angeht, liegt auf der Hand. Deswegen glaube ich, können wir diesen Antrag des Abgeordneten Niebour, der die Frage der Absicht ganz frei läßt, nicht annehmen. Unser System ist dieses: Wir wollen die Fristen des Art. 53. in den Art. 52. übertragen, werden sie eingehalten, so werden die Fälle überhaupt nur disziplinarisch angesehen, sind sie nicht eingehalten, so kommt es auf die Absicht an. Ist die Absicht vorhanden, so ist es Desertion, ist sie nicht vorhanden, so tritt die mildere Strafe des Art. 4. des Entwurfs ein. Der Abgeordnete Niebour will auch diese Fristen beibehalten wissen, aber er will sie anders plaziren, als wir. Nach seinem Antrage kommt es zunächst auf die Absicht an, ganz abgesehen von den Fristen. Wer also die kürzeste Zeit sich von seinem Dienste entfernt, oder den Urlaub nicht pünktlich einhält, wird als Deserteur behandelt, vorausgesetzt, daß die Absicht der Dienstentziehung vorliegt. Ist die Absicht nicht vorhanden, so kommt es nach dem Antrage Niebours darauf an, ob die Fristen abgelaufen waren oder nicht. Sind sie abgelaufen, so soll der Straf-

artikel 4. eintreten, sind sie nicht abgelaufen, so soll der Fall disziplinarisch geahndet werden. Der Antrag Niebours unterscheidet sich also wesentlich von dem unserigen dadurch, daß er die Absicht frei läßt, und diejenige Schranke, die wir für nothwendig hielten, damit nicht ganz unbedeutende Fälle als Desertion angesehen werden, ganz fallen läßt.

Was den Antrag des Abg. Mölling betrifft, so will er den militairischen Vorgesetzten in dieser Beziehung die Beurtheilung der Absicht ganz freilassen; allein da diese Beurtheilung, wie ich schon hervorgehoben habe, wahrscheinlich immer dahin ausfallen wird, daß eine absichtliche Dienstentziehung allerdings vorliege, wenn Jemand sich dem Dienste entzieht, welchem er gekannt zu haben nicht leugnen kann, so ist unser Bedenken aus dem Wegfall des Art. 53., glaube ich, mit dem Antrage des Abg. Mölling auch nicht gehoben. Ich kann daher nur empfehlen, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Abg. Niebour I.: Darf ich nochmals ums Wort bitten? — Ich weiß nicht, ob es noch zulässig ist, einen Antrag zu stellen.

Vizepräf. Wibel: Ich wollte mir erlauben, eine Frage an den Ausschuss zu stellen, die vielleicht das erledigen würde. Ich meine nämlich, ob nicht vorher, ehe wir zur Abstimmung schreiten, die eingegangenen Anträge mit den Anträgen des Ausschusses in Uebereinstimmung zu bringen versucht werden könnte, wenn der Ausschuss seinen Antrag dahin erläuterte, daß er unter Ablauf der gesetzten Fristen die freiwillige Rückkehr verstehe. Es scheint Zweifel darüber zu sein in der Versammlung, ob der Ausschuss seinen Antrag nicht überhaupt so verstanden habe. Ich würde mir also die Bitte an den Berichterstatter erlauben, daß er diese Erläuterung gäbe, wenn der Ausschuss der Meinung ist.

Berichterst. Kitz: Ich kann diesen Ausschussantrag nur so bestimmen, wie er wirklich lautet, und glaube, daß in allen den Fällen, wo eben die Fristen nicht abgelaufen sind, der Thatbestand der Desertion, als durch diesen Ablauf bedingt, nicht angenommen werde.

Abg. Niebour I.: Ich wollte eben einen Antrag dahin gestellt haben, hinzuzufügen: „freiwillig zurückkehrt.“

Vizepräf. Wibel: Da der Ausschuss seinen Antrag nicht modifizirt hat, so würden wir zur Abstimmung schreiten über die Anträge, wie sie liegen.

Berichterst. Kitz: Vielleicht könnte, wenn dem Ausschusse ein Augenblick der Berathung darüber gelassen würde, die Sache eine Aenderung erleiden.

Vizepräf. Wibel: Wünscht der Ausschuss eine Berathung hierüber, so werde ich auf 5 Minuten die Sitzung aussetzen, bis der Ausschuss uns seine Meinung darüber mitgetheilt hat.

(Nachdem die Sitzung 5 Minuten ausgesetzt gewesen.)

Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Der Berichterstatter hat das Wort.

Berichterst. Kitz: Nach dem System des Ausschusses, wonach er einmal den Ablauf der Fristen in den Thatbestand

aufgenommen hat, kann er seinen Antrag nicht modifizieren, und ist auch überzeugt, daß die Einschaltung, die von mehreren Herren gewünscht wird, ihre Bedenken doch nicht beseitigen würde.

Vizepräs. Bibel: Wir würden demnach also zur Abstimmung schreiten. Die Abstimmung würde zunächst, wie ich glaube, den Antrag des Abg. Dannenberg betreffen müssen, weil derselbe dahin gerichtet ist, daß heute überall kein Beschluß gefaßt werde, sondern die Sache an den Ausschuß zurückgehe. Der Antrag des Abg. Niebour II. und der Antrag des Abg. Mölling verhalten sich zum Antrage des Ausschusses negativ, indem sie zunächst den Antrag des Ausschusses verworfen sehen wollen, und dann für diesen Fall zu den Art. 4. und 5. einen Zusatz vorschlagen. Sonach, glaube ich, würde die richtige Reihenfolge der Abstimmung sein, daß ich zunächst den Antrag des Abg. Dannenberg, dann den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung brächte und für den Fall, daß der Antrag des Ausschusses verworfen würde, zuerst über den Antrag des Abg. Niebour II. und demnachst über den Antrag des Abg. Mölling abstimmen ließe.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich danach verfahren. Ich stelle zunächst zur Abstimmung den Antrag des Abg. Dannenberg, welcher dahin geht:

„Der Landtag beschließe, unter Beziehung auf die in der Sitzung angeregten Bedenken und Anträge: der Antrag des Ausschusses zu Art. 1. wird an den Ausschuß zurückgewiesen, zur Berichterstattung über die Frage, ob nicht statt desselben zweckmäßigere Garantien für die Anklage wegen Dienstentziehung zu treffen seien.“

Diejenigen Herren, welche dem Antrage beistimmen, ersuche ich, sich zu erheben. — Er ist abgelehnt. Dann bringe ich zur Abstimmung den Antrag des Ausschusses:

Der allgemeine Landtag wolle beschließen:
„daß den im Art. 52. des Militär-Strafgesetzbuchs unter Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 7. ausgezählten Fällen der Desertion die Voraussetzung des Ablaufs der im Art. 53. unter 2. 3. 4. 5. für jeden derselben bestimmten Zeiträume als gesetzliche Bedingung des Thatbestandes der Desertion angefügt werde.“

Die Herren, welche dem Antrage beistimmen, ersuche ich, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen mit 27 Stimmen.

Darnach wären die andern beiden Anträge beseitigt, und wir gehen über zum zweiten Antrage des Ausschusses, welcher dahin geht:

„der Art. 1. des Entwurfs sei zu streichen, aber im Art. 52. des Militär-Strafgesetzbuchs letzter Absatz Seite 23. 3. 2. statt der Worte: „und welchem aus diesem Grunde“, zu setzen: „imgleichen wer die Erlaubniß zu einer Reise für eine bestimmte Zeit erhalten hat und diese Zeit überschreitet und welchem aus dem einen oder andern Grunde“.

Ich stelle zunächst diesen Antrag zur Diskussion. — Wenn Niemand das Wort verlangt —

Abg. Zedelius: Bei dem, was ich zu sagen habe, handelt es sich um eine geringe Aenderung in der Fassung des Ausschußantrags. Der Schlusssatz oder das Wort „Beurlaubte“ im Schlusssatz des Art. 52. begreift, wenn ich recht verstehe, sowohl Beurlaubte auf bestimmte, als Beurlaubte auf unbestimmte Zeit. Im Ausschußantrage, der diese selben Sätze modifizieren soll, werden dagegen unter dem Worte „wer“ in dem Satze: „imgleichen wer die Erlaubniß zu einer Reise für eine bestimmte Zeit erhalten hat“, nur die auf bestimmte Zeit Beurlaubten verstanden werden können. Dies scheint mir nach dem Ausschußberichte nicht zweifelhaft und auch nach den Vorschlägen des Ausschusses. Ich möchte daher anheim geben, bei der demnächstigen Redaktion statt des Wortes „wer“ zu sagen: „imgleichen wenn ein auf unbestimmte Zeit Beurlaubter“ u. s. w. Es scheint mir besser, dies auszusprechen und es wird sonst in der Sache nichts geändert werden.

Berichterst. Kitz: Ich habe nichts dagegen zu erinnern. Es ist hier nur von Beurlaubten auf unbestimmte Zeit die Rede.

Vizepräs. Bibel: Da Niemand weiter das Wort verlangt hat, so stelle ich den Antrag zur Abstimmung unter der Abänderung, die vom Abg. Zedelius vorgeschlagen und vom Ausschusse angenommen worden ist. Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dieser Abänderung dem Ausschußantrage beistimmen, welcher dahin geht:

„der Art. 1. des Entwurfs sei zu streichen, aber im Art. 52. des Militär-Strafgesetzbuchs letzter Absatz Seite 23. 3. 2. statt der Worte: „und welchem aus diesem Grunde“, zu setzen: „imgleichen wer die Erlaubniß zu einer Reise für eine bestimmte Zeit erhalten hat und diese Zeit überschreitet und welchem aus dem einen oder andern Grunde“.

sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Ist angenommen.

Wir gehen dann über zum dritten Antrage des Ausschusses, welcher dahin geht:

„die Art. 2. und 3. zur Annahme zu empfehlen.“

Wenn Niemand das Wort hierüber begehrt, so stelle ich den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Herren, die damit einverstanden sind, daß die beiden verlesenen Artikel angenommen werden, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen dann über zu Art. 4., wo beantragt ist:

Der Ausschuß beantragt demnach:

1) daß im §. 1 statt: „mit Arrest von 8 Tagen bis zu 6 Monaten“, gesetzt werde: „mit Arrest bis zu 6 Monaten“;

2) daß ebenso im §. 2 statt: „Arrest von 14 Tagen bis

zu 12 Monaten“, es heiße: „Arrest bis zu 12 Monaten“;

3) daß im §. 3. der Schlußsatz: „Unter diesen Umständen“ — — — „erkannt werden“, gestrichen werde.

4) Im Uebrigen wird der Artikel zur Annahme empfohlen.“

Ich darf, da Niemand hierüber das Wort begehrt, auch diesen Artikel zur Abstimmung stellen, und ersuche diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß Art. 4., welcher lautet:

„§. 1. Wird der Angeklagte aus dem Grunde, weil die Absicht der Dienstentziehung nicht gewiß ist, wegen Desertion nicht verurtheilt, so soll derselbe wegen der im Art. 52. des Militär-Strafgesetzbuches und im Art. 1. des gegenwärtigen Gesetzes angegebenen Handlungen mit Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 2. Stand das Corps, zu welchem der Angeklagte gehört, zur Zeit der That (§. 1) auf dem Kriegsfuße, so soll Arrest von 14 Tagen bis zu 12 Monaten erkannt werden, vorausgesetzt, daß jener Umstand dem Angeklagten bekannt war.“

Es würde nun heißen, wie vorhin, nicht von 8 Tagen bis zu 6 Monaten, sondern bloß bis zu 6 Monaten, so hier: bis zu 12 Monaten.

„§. 3. Es soll als Schärfsungsgrund betrachtet werden, wenn dem Angeklagten der nachgesuchte Urlaub oder die nachgesuchte Verlängerung desurlaubes (Art. 52. Ziffer 1. 2. 3. 4. und 5.) oder die Erlaubniß, die Grenzen der deutschen Bundesstaaten zu überschreiten (Art. 52. Ziffer b.) abgeschlagen war, oder er mit Grund voraussehen mußte, daß ein solches Gesuch abgeschlagen werden würde.“

Das Weitere, nämlich der Satz: „Unter dieser Voraussetzung u. s. w.“ würde nach dem Antrage des Ausschusses wegfallen.

„§. 4. Die Strafe (§. 1. §. 2.) tritt in den im Art. 52. Ziffer 2. 3. 4. 5. des Militär-Strafgesetzbuches und im Art. 4. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Fällen nicht ein, wenn der Angeklagte es gewiß oder wahrscheinlich macht, daß er durch Hindernisse, deren Beseitigung nicht in seiner Macht stand, abgehalten ist, sich zeitig zu stellen.“

Die Herren, welche wollen, daß der Artikel in dieser Gestalt angenommen werde, ersuche ich, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Ist angenommen.

Wir gehen dann über zu Art. 5, welcher lautet:

„Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen auch Anwendung finden auf die aus der Zeit vor der Erlassung desselben herrührenden rechtskräftig noch nicht erledigten Desertionsfälle, wenn und so weit jene Bestimmungen für den Angeklagten günstiger sind, als die des Militär-Strafgesetzbuches.“

Der Ausschuss hat diesen Artikel zur Annahme empfohlen. Wenn Niemand das Wort begehrt, ersuche ich die Herren, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen. Wie haben dann noch die Schlusssätze des Ausschusses, von denen der erste lautet:

„Der allgemeine Landtag wolle seinen Wunsch zum Protokolle niederlegen, daß hohe Staatsregierung diesen Gegenstand noch Ihrer demnächstigen besonderen Erwägung unterziehen möge“, nämlich die Frage, ob nicht der Begriff der Desertion im Gesetze näher zu befragen sei. Wenn Niemand darüber das Wort begehrt, so würde ich auch diesen Antrag zur Abstimmung zu bringen haben, und ich ersuche diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen.

Der zweite Antrag betrifft die Aufhebung der als Folge der Desertion gesetzlich verordneten sechsjährigen Wiedereinstellung in den Dienst.

„Der Ausschuss beantragt auch hier:

Der Landtag wolle seinen Wunsch zum Protokolle niederlegen, daß hohe Staatsregierung auch diesen Gegenstand noch ihrer demnächstigen besonderen Erwägung unterziehen möge.“

Abg. Kitz hat das Wort.

Berichterst. Kitz: Ich wollte noch nachträglich zum Besichte bemerken, daß es im §. 133 des hannoverschen Militärstrafgesetzbuchs heißt: „Außer der sonst verwickelten Strafe ist gegen einen Deserteur, falls mit derselben nicht schon die Ausstoßung aus dem Militärstande verbunden ist, zugleich auf Nachholung der Dienst- oder Capitulationszeit um so lange, als er sich durch seine Desertion dem Militärdienste entzogen hat, jedesmal mit zu erkennen.“

Vizepräsi. Bibel: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so stelle ich diesen Antrag zur Abstimmung, und ich ersuche die Herren, die auch mit diesem letzten Antrage einverstanden sind, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Er ist angenommen. Damit hätten wir diesen Gegenstand erledigt und die Sache würde an den Ausschuss zurückgehen zur Zusammenstellung und demnächstigen weiteren Vorlage an den Landtag.

(Präsi. Kitz übernimmt wieder das Präsidium.)

Präsident: Abg. Lindemann hat das Wort.

Abg. Lindemann: Ich bin beauftragt von Inssten des Amtes Cutin, eine Petition an den Landtag zu übergeben, mit 4 Beilagen. Die Petenten erkennen dankbar an, was die Staatsregierung eingeleitet hat zur Verbesserung ihrer Lage und richten in dieser Veranlassung das Gesuch an diese Versammlung:

Der allgemeine Landtag des Großherzogthums wolle genehmigen, daß von den herrschaftlichen Gründen im Amte Cutin, namentlich aus den Forsten, vom Bauhose und von den zum Krongut designirten Höfen, diejenigen Ländereien zu Insstparcellen zu verwenden, die nach Lage und Dertlichkeit eigne Brauchbarkeit haben, oder im Tausch dazu nutzbar sind.



Dies Gesuch mache ich zu meinem Antrage und verstelle es zur Entscheidung des Herrn Präsidenten, ob ich denselben in einer demnächstigen Sitzung zu begründen habe, oder ob die Petition sofort an den betreffenden Ausschuss abzugeben ist.

Präsident: Ich glaube, daß das letztere zu geschehen hat. Die Petition geht an den Ausschuss für Verbesserung der Lage der Insten im Fürstenthum Lübek. — Damit haben wir unsere Tagesordnung erschöpft. Es würde sich fragen, ob die Herren den Bericht über den Gesekentwurf, betreffend die Ablösung der Berechtigungen des Staats nach Art. 59 Nr. 6 des St. G. G., der, wie ich eben bemerkte, vertheilt ist, schon auf die morgende Tagesordnung haben wollen. Sonst würde morgen kein weiterer Stoff für die Tagesordnung vorhanden sein.

Abg. Wibel: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Abg. Wibel hat das Wort.

Abg. Wibel: Hierüber zu entscheiden, m. H., kann mir am wenigsten zusehen, weil ich den Bericht verfaßt habe. Aber es sei mir erlaubt, ihn mit wenigen erläuternden Bemerkungen zu begleiten. Der Gegenstand wird wahrscheinlich so schwierig nicht sein, wie er auf den ersten Anblick ausseht, wenn man die 2 — 3 Bogen des Berichts ansieht. Dies wird sich Ihnen bei näherer Betrachtung zeigen, und ich möchte glauben, daß Sie bis morgen sich in den Stand setzen können, darüber zu beschließen. Außerdem möchte ich als Berichterstatter des Ausschusses über das Ablösungsgesetz darüber unsere Entschuldigung vorbringen, daß die 2. Lesung noch nicht beantragt worden ist. Die Schuld hat nicht an dem Ausschusse gelegen. Es war eine Konferenz mit dem Staatsministerium gewünscht worden, um über diejenigen Punkte, worüber die Meinungen noch differiren können, Vereinigung zu erzielen; diese Konferenz hat bis jetzt noch nicht angefangen werden können, obgleich 8 Tage verfloßen sind, sie ist aber in Aussicht gestellt für einen der

nächsten Tage, und wir hoffen alsdann, Ihnen sehr bald die zweite Lesung vorschlagen zu können.

Abg. Mölling: Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß morgen der Gegenstand, der genug vorbereitet ist, auf die Tagesordnung kommen könne, ich glaube aber, daß es überall an Vorlagen fehlt und daß es besser wäre, die Zeit zu Zwischenarbeiten zu benützen, indem wir auf die übermorgende Tagesordnung diesen Bericht setzen, lediglich aus dem Grunde, weil wir doch keine weitere Vorlagen haben.

Präsident: Ich bemerke, daß es meine Absicht ist, sofern der Bericht schon morgen auf die Tagesordnung kommen könnte, als zweiten Gegenstand der Tagesordnung die Frage wegen der Nothwendigkeit, unsre Sitzungen auf einige Zeit auszusetzen, zur Verhandlung zu bringen. Ich werde, wie ich schon in der letzten Sitzung bemerkt habe, einen desfallsigen Vorschlag vorbereiten und ersuche die Vorstände der Abtheilungen und der Ausschüsse, zu dem Ende nach der Sitzung zusammenzubleiben. Ich stelle Ihnen anheim, m. H., ob Sie nicht versuchen wollen, sich mit dem Bericht heute bekannt zu machen, und ihn als vorläufigen Gegenstand der Tagesordnung zuzulassen. Würden Sie morgen finden, daß Sie noch nicht genug vorbereitet sind, so könnte auch in dieser Hinsicht eine Aenderung der Tagesordnung eintreten. Dann der zweite Gegenstand wäre die Frage wegen Aussetzung der Sitzungen auf einige Zeit und der dritte die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten, damit für den Fall, daß die Sitzungen ausgesetzt werden, die Funktionszeit nicht während der Aussetzung ablaufe. Ich frage, ob dagegen Erinnerungen sind? —

(Es erhebt sich Niemand dagegen.)

Es würde also morgen 11 Uhr die Sitzung stattfinden und die Tagesordnung die verkündete sein.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung kurz nach 1 Uhr.)

Namens der Redaktions-Commission.

Wöckel.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.